

4026/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 16. April 1998, Nr. 4314/J, betreffend Kauf und Verkauf von HTM durch die Austria Tabak Werke, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie schon bei mehreren in dieser Angelegenheit gestellten Anfragen wäre festzuhalten, daß zu einigen Fragen auch hier vertrauliche Unterlagen zugrunde liegen, zu denen es mir auf - grund der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B - VG und des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetzes nicht möglich ist, Stellung zu nehmen. Außerdem ist wieder auf das betriebliche Interesse sowie auf die Rechte von Dritten Bedacht zu nehmen.

Soweit in der vorliegenden Anfrage Fragen gestellt werden, die in die Vollziehung und Zu - ständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen und die durch das Fragerecht gemäß § 90 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates erfaßt sind, möchte ich mich auch auf die vorliegenden Berichtsausführungen des Rechnungshofes beziehen. Dadurch sowie durch das Ergebnis der umfassenden parlamentarischen Berichtsdiskussion erscheint mir auch eine Klarstellung und Objektivierung von Interpretationen, die durch die Prüfung des Rechnungs - hofes nicht gedeckt sind, möglich.

Ich beehe ich mich auch auf die Beantwortung durch den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes zu verweisen, an den diese Anfrage ebenfalls gestellt wurde, um - möglicherweise vor allem zum EU - Aspekt - unterschiedliche Rechtsstandpunkte zu evaluieren.

Neuerlich verweise ich auch auf meine grundsätzlichen Überlegungen zu vorangegangenen Anfragen, insbesondere in meinen Beantwortungen zu den parlamentarischen Anfragen, Nr. 1804/J vom 14. Jänner 1997, GZ 110502/35 - Pr.4/97, und Nr. 3242/J vom 6. November 1997, GZ. 11 0502/425 - Pr.4/97.

Zu 1.:

Zu diesem Punkt verweise ich auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1996, Tz 32.1, und auf meine Beantwortung der Fragen 4 bis 7 bzw. 11 bis 13 der parlamentarischen Anfrage Nr. 1804/J vom 13. März 1997 unter GZ. 110502/35 - Pr.4/97.

Zu 2.:

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich in diesem Zusammenhang mich auf meine einleitenden Ausführungen beziehe; die wesentlichen Vertragsbedingungen werden aber in der Entscheidung der Europäischen Kommission 97/81/EG vom 30. Juli 1996 (ABI. L 25/1997, S. 28) dargestellt.

Zu 3. bis 5.:

Wie schon in Beantwortung der Anfrage Nr. 1804/J ausgeführt, lagen branchenübliche Informationen und Bankauskünfte vor, die ein internationales renommiertes Beraterunternehmen erhoben hatte. Nähere Details können aufgrund gegebener Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht bekanntgegeben werden.

Zu 6.:

Nein; eine derartige Fragestellung läßt sich meines Erachtens auch aus den Berichtsauführungen des Rechnungshofes (Tz 48.1) nicht ableiten. Eine allfällige ersatzweise Leistung der Republik würde nach Ansicht der Kommission den Tatbestand einer grundsätzlich verbotenen staatlichen Beihilfe erfüllen.

Zu 7. und 8.:

Die finanziellen Belastungen für das Unternehmen, die sich aus dem Kauf von HTM und der Sanierung ergaben, sind im Rechnungshofbericht ausführlich dargestellt; zusammenfassend wäre auf Textziffer 38 zu verweisen.

Wie bereits dargestellt, ist auch bei der Beurteilung des Verkaufes zu berücksichtigen, daß er eine Voraussetzung und Grundlage für den überaus erfolgreichen ersten Privatisierungs - schritt im Vorjahr gewesen ist.

Zu 9.:

Die anlässlich des HTM - Verkaufes von AT zugesagten Mittel wurden von der EU - Kommission, entgegen der Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen, als staatliche Beihilfen gewertet. Von dem Gesamtbetrag von 1,59 Mrd. S der als staatliche Beihilfe qualifizierten Mittel zu - führung entfielen 1,19 Mrd. S auf die beim Verkauf zugesagten Mittel.

Zu 10.:

Auch hier ist auf meine in der Einleitung gegebene Darstellung zu verweisen.

Zu 11.:

Die von den Firmen Salomon und Kneissl gegen die Europäische Kommission eingebrachten Klagen sind nach wie vor beim Europäischen Gericht 1. Instanz anhängig. Die Republik Österreich und HTM wurden als Streithelfer auf Seiten der Kommission zugelassen. Im gegenwärtigen Verfahrensstadium werden zwischen den Verfahrensparteien vorbereitende Schriftsätze ausgetauscht. Nach Ansicht der befaßten Rechtsberater ist mit einer mündlichen Verhandlung voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1999 zu rechnen.

Zu 12.:

Auch in diesem Zusammenhang ist auf Art. 2 der Entscheidung der EU - Kommission 97/81/EG vom 30.7.1996 (ABI. L 25/97, S.43) zu verweisen.

Zu 13.:

Das Bundesministerium für Finanzen ist sich seiner Verpflichtungen aufgrund der EU - Entscheidung bewußt und hat zur Sicherstellung der Auflagen folgende Maßnahmen veranlaßt:

Die HTM - Gruppe hat sich in einem mit AT geschlossenen Vertrag ausdrücklich dazu verpflichtet, die Auflagen der Entscheidung der Kommission einzuhalten. Das Bundesministerium für Finanzen hat durch einen Vertrag AT ausdrücklich zur Durchsetzung der Entscheidung der Kommission verpflichtet und dabei sichergestellt, daß es unabhängig von AT die Rückforderung der Beihilfen betreiben kann, wenn sich HTM nicht an die Auflagen halten sollte. Gemeinsam mit AT hat das Bundesministerium für Finanzen die Finanzierungsgarantie - gesellschaft mbH mit der Kontrolle der Einhaltung der Auflagen der Kommission betraut. Es läßt sich laufend Berichte vorlegen und wird die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen.

Im übrigen verweise ich auf Punkt 6 meiner Antwort und auf Tz 48.1 bis 48.4 der Rechnungs - hofdarstellung.

Zu 14.:

Die Rückforderbarkeit der als Beihilfen qualifizierten Mittel ist durch die in Tz 47, 2. Absatz, des Rechnungshofberichtes erwähnten Vereinbarungen sichergestellt (vgl. auch die vor - stehenden Punkte 6 und 13 meiner Antwort).

Anlage